Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts und der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 81.1943 - 82.1944,10[?]

28.8.1944 (No. 9)

urn:nbn:de:bsz:31-48382

Visual Library

# Amtsblatt

## des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts
und
## der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Herausgegeben vom Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts und der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Geschäftsstelle: Straßburg, Bruderhofgasse 2 — Verlagsort Karlsruhe

1944 | Ausgegeben zu Straßburg, den 28. August 1944 | Nr. 9


Inhalt:

Zusatzversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder.

# Zusatzversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder

Nachfolgend gebe ich die Gemeinsame Dienstordnung für die Staatlichen Verwaltungen und Betriebe Badens über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder (GDO-Baden Vers.) vom 5. Juni 1944 sowie die hierzu vom Badischen Finanz- und Wirtschaftsminister erlassenen Durchführungsbestimmungen (DB) und die Erläuterungserlasse des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers vom 5. Juni 1944 Nr. 2516 und des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — vom 7. Juli 1944 Nr. Wi/P 397 F 201 zur Kenntnis und Beachtung bekannt. Entsprechend den Bestimmungen ist in meinem Geschäftsbereich gleichfalls zu verfahren. Ich nehme hierwegen Bezug auf die Bekanntmachung im Amtsblatt 1944 Seite 24 ff.

Straßburg, den 15. Juli 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/Allg. 3972

**Gemeinsame Dienstordnung für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe Badens über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder (GDO-Baden Vers). Vom 5. Juni 1944.**

Für die bei den staatlichen Verwaltungen und Betrieben Badens beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder werden gemäß § 16 Absatz 2 AOGÖ. nachstehende Bestimmungen als Gemeinsame Dienstordnung des Bad. Ministerpräsidenten und der beteiligten Landesminister erlassen.

Nr. 1 Versicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL).

(1) Gefolgschaftsmitglieder der staatlichen Verwaltungen und Betriebe Badens, die innerhalb des Reichsgebiets beschäftigt werden, sind bei der ZRL nach Maßgabe der Satzung und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen als Pflichtmitglieder zusätzlich zu versichern, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, jährlich mindestens 1300 Stunden beschäftigt und nicht nur auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit oder zur Erledigung einer bestimmten Arbeit eingestellt sind.

(2) Gefolgschaftsmitglieder, die zunächst für eine bestimmte Zeit oder eine bestimmte Arbeit eingestellt werden und nach Ablauf dieser Zeit oder nach Erledigung der Arbeit weiterbeschäftigt werden, sind rückwirkend vom Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis ab zu versichern.

(3) Waldarbeiter der Landesforstverwaltung sind erst zu versichern, wenn sie mindestens 4000 Arbeitsstunden in zwei aufeinanderfolgenden Forstwirtschaftsjahren (1. Oktober bis 30. September) abgeleistet haben.

(4) Ein Waldarbeiter, der bereits früher Mitglied war, ist ab dem Tag seines Wiedereintritts in das Beschäftigungsverhältnis zu versichern, wenn er voraussichtlich in einjähriger Beschäftigung mindestens 1000 Arbeitsstunden ableisten wird. Die Pflichtmitgliedschaft endet bei Herabsinken der Beschäftigung, wenn im Laufe von drei zusammenhängenden Forstwirtschaftsjahren durchschnittlich weniger als 1000 Arbeitsstunden jährlich geleistet wurden.

Nr. 2 Ausnahmen.

(1) Die Versicherung tritt nicht ein bei Gefolgschaftsmitgliedern, die

a) von der reichsgesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 1227, 1232, 1234, 1235 RVO. oder nach §§ 9—12 AVG, oder nach § 8 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 13. September 1941 (RGBl. I S. 568) befreit sind,

b) bei der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

c) bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen oder bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Kulturorchester pflichtversichert sind,
d) bei den staatlichen Theatern im eigentlichen künstlerischen Vorstellungsdienst als Aushilfskräfte (Statisten usw.) beschäftigt und nicht zur Ergänzung des technischen, des Garderobe- oder des Hauspersonals eingestellt sind,
e) zu den landwirtschaftlichen Arbeitern, den Landgewinnungsarbeitern, den Arbeitern in den Moorkultivierungsbetrieben und zu den Arbeitern bei den Staatsweingütern gehören, soweit sie nicht der TO. B unterstellt sind.

(2) Die Dienstordnung gilt bis auf weiteres nicht für ausländische Arbeitskräfte.

(3) Gefolgschaftsmitglieder, die wegen Überschreitens des Jahresarbeitsverdienstgrenze (Hinweis auf § 3 AVG) von der Angestelltenversicherung befreit sind, sind bei der ZRL nicht als Pflichtmitglieder zu versichern, wenn sie gemäß Nr. 9 die Bildung eines Versorgungsstocks wählen.

(4) Außerdem sind Gefolgschaftsmitglieder von der Versicherung ausgenommen, die
a) als Lehrlinge (Anlernlinge) beschäftigt werden, für die Dauer dieser Beschäftigung,
b) zur Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung berechtigt sind und innerhalb eines Monats nach Beginn des Arbeitsverhältnisses gegenüber der Beschäftigungsdienststelle sich für die Weiterversicherung erklärt haben (Hinweis auf die Erlasse vom 14. Mai 1937 — RBB. S. 192 Nr. 2688 —, vom 12. Oktober 1937 — RBB. S. 303 Nr. 2765 — und vom 22. November 1939 — RBB. S. 331 Nr. 3280 —),
c) das 65. Lebensjahr vollendet haben,
d) zum weiblichen Haus- und Küchenpersonal in den Heil-, Pflege- und Erziehungsanstalten gehören,
e) Reinmachefrauen (Stundenfrauen),
f) Kriegsaushilfskräfte.

(5) Gefolgschaftsmitglieder, die nach Abs. 1 Buchstabe a oder nach Absatz 4 Buchstabe d, e und f zusatzversicherungsfrei sind, können auf Antrag versichert werden und werden dann vom Beginn des auf den Antrag folgenden Monats an wie Pflichtmitglieder behandelt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, für die vorhandenen Gefolgschaftsmitglieder spätestens am 31. August 1944 zu stellen.

(6) Gefolgschaftsmitglieder, die nach den §§ 1236 bis 1238 RVO, §§ 13 bis 15 AVG oder nach § 1 Abs. 3 AVG wegen Vollendung des sechzigsten Lebensjahres beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung versicherungsfrei sind, können sich nach § 30 der Satzung der ZRL von der Versicherung bei der Anstalt befreien lassen.

(7) Auf Grund allgemeiner Anordnung können nicht versichert werden: Juden, Zigeuner und Polen.

Nr. 3 Befreiung.

(1) Die Versicherung unterbleibt auf Antrag des Gefolgschaftsmitgliedes, wenn seine zusätzliche Altersversorgung auf andere Weise hinreichend sichergestellt ist. Die für die Anweisung der Dienstbezüge zuständige Dienststelle entscheidet über die Befreiung. Die ZRL hat auf ihre satzungsmäßige Mitwirkung verzichtet. Wird der Antrag auf Befreiung im Einstellungsmonat gestellt, so wird er vom Tag der Einstellung an wirksam. Später gestellte Anträge werden mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats wirksam. Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes kann bestimmen, daß eine solche Befreiung in seinem Geschäftsbereich nicht erfolgt oder an seine Zustimmung oder an die Zustimmung der von ihm ermächtigten Stelle gebunden ist.

(2) Eine hinreichende Sicherstellung im Sinn des Absatz 1 liegt insbesondere vor, wenn das Gefolgschaftsmitglied
a) aus einem früheren Beschäftigungsverhältnis als Beamter usw. einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt erworben hat und wenn daneben ein Rechtsanspruch auf Hinterbliebenenbezüge gewährleistet ist, oder
b) eine spätestens bei Vollendung des sechzigsten Lebensjahres fällig werdende Lebensversicherung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages seiner Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses nach Ortsklasse B oder seines Lohnes eingegangen ist, mindestens aber eine solche in Höhe von 9000,— RM, oder
c) einen Rechtsanspruch auf Witwengeld erworben hat.

(3) Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder die von ihm ermächtigte Stelle kann anordnen, daß ein Gefolgschaftsmitglied, das Ruhegeld oder ruhegeldähnliche Bezüge außerhalb der Reichsversicherung aus Kassen des Reichs, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts erhält, von der Versicherung befreit wird.

Nr. 4 An- und Abmeldung.*)

(1) Die Versicherungspflichtigen sind von der für die Anweisung der Dienstbezüge zuständigen Stelle bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL) in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 42/43, alsbald nach der Einstellung durch Formblatt I anzumelden. Die bei den Dienststellen vorhandenen alten Vordrucke I sind aufzubrauchen.

(2) War das Gefolgschaftsmitglied bereits früher Mitglied der Anstalt, so ist die Anmeldung als Wiederanmeldung zu bezeichnen.

(3) Die Verheiratung eines weiblichen Mitglieds, Namensänderungen, Versetzungen zu anderen Dienststellen und die Übernahme eines bisher invalidenversicherungspflichtig beschäftigten Gefolgschaftsmitglieds in das Angestelltenverhältnis sind der Anstalt durch eine berichtigte Anmeldung (Formblatt I) anzuzeigen. Bei Versetzungen hat die Anzeige durch die neue Dienststelle zu erfolgen, Lohnänderungen oder Änderungen der örtlichen Beschäftigungsstelle ohne Wechsel der Anweisungsstelle sind der Anstalt nicht anzuzeigen.

(4) Scheidet das Gefolgschaftsmitglied aus dem Beschäftigungsverhältnis (Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Tod) aus, so ist dies der Anstalt durch Formblatt II anzuzeigen. Als Tag des Ausscheidens ist stets der Tag einzutragen, an dem die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten enden. Arbeitsunterbrechungen sind der Anstalt nicht mitzuteilen. Das Gefolgschaftsmitglied ist auch dann abzumelden, wenn ein Versorgungsstock (Hinweis auf Nr. 9) gebildet wird oder das Gefolgschaftsmitglied nicht mehr 1300 Arbeitsstunden im Jahr erreicht oder die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft aus einem anderen Grunde wegfallen.

(5) Bei Ausfüllen der Formblätter ist auf Genauigkeit und gute Lesbarkeit zu achten.

(6) Gefolgschaftsmitglieder, die früher Mitglieder der Reichsbahnversicherungsanstalt Abt. B, der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost oder einer gemeindlichen Zusatzversorgungskasse waren, können die Überleitung ihrer dort verbrachten Mitgliedszeiten auf

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

die ZRL beantragen, wenn sie ihre Beiträge beim Ausscheiden nicht zurückerhalten haben. Die Gefolgschaftsmitglieder sind gegebenenfalls darauf hinzuweisen, daß zur Vermeidung des Verlustes der Rentenanwartschaft aus den bisher geleisteten Beiträgen sich ein Antrag auf Überleitung der Mitgliedszeiten empfiehlt.

(7) Die Anmeldungen können auch listenmäßig erstattet werden. Die Liste hat sämtliche Angaben, die im Formblatt I vorgesehen sind, zu enthalten.

---

*) Zu Absatz 1—4 und 7:

An- und Abmeldungen zusatzversicherungspflichtiger Gefolgschaftsmitglieder kommen bis auf weiteres in Wegfall (Hinweis auf RBB. 1944 S. 35 Nr. 4306). Anbzw. abzumelden sind nur freiwillige Mitglieder und dienstverpflichtete Gefolgschaftsmitglieder (Hinweis auf Ziff. 2 (1/2) der DB.).

Nr. 5 Mindestbeschäftigungszeit.

(1) Bei der Errechnung der jährlichen Mindestbeschäftigungszeit von 1300 Stunden ist in der Regel von dem im Arbeitsvertrag festgelegten Stundenmaß auszugehen. Dabei sind auch von Jahr zu Jahr sich wiederholende Arbeiten (Generalreinigung usw.) zu berücksichtigen. Die Versicherungspflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Dienstverhältnis wiederholt vorübergehend unterbrochen wird — z. B. bei Gärtnern während der kalten, bei Heizern während der warmen Zeit des Jahres —.

(2) Bei den Anmeldungen der Waldarbeiter der Landesforstverwaltung sind neben den bezahlten Urlaubstagen, den bezahlten Tagen mit Dienstbefreiung und den Arbeitstagen, für die Krankengeldzuschuß gewährt worden ist, auch die Tage für die Mindestbeschäftigung anzurechnen, für die aus Anlaß der Einberufung zum besonderen Einsatz der Wehrmacht die vollen Bezüge aus dem Beschäftigungsverhältnis weitergewährt werden. Werden den einberufenen Waldarbeitern die vollen Bezüge nicht oder nicht mehr weitergewährt — z. B. wegen des Bezuges von Kriegsbesoldung oder Familienunterhalt oder bei ledigen Gefolgschaftsmitgliedern —, so sind für die Zeit der Einberufung grundsätzlich je Woche 48 Arbeitsstunden in Ansatz zu bringen. Entsprechendes gilt bei einem sonstigen Einsatz, z. B. Notdienstverpflichtung. Die in den einzelnen Jahren geleisteten und anzurechnenden Arbeitsstunden sind auf den Anmeldungen (Formblatt I) bei jedem einzelnen Gefolgschaftsmitglied anzugeben.

Nr. 6 Beiträge, Verdienstbescheinigungen.

(1) Der Beitrag eines pflichtversicherten Gefolgschaftsmitglieds beträgt 2,3 v. H. vom Arbeitsentgelt. Der Beitrag ist durch den Dienstberechtigten vom Arbeitslohn (laufenden Dienstbezug) einzubehalten.

Die einbehaltenen Beträge werden von den Stellen, deren Ausgabemittel durch den Haushaltsplan des Landes bereitgestellt werden, der Landeshauptkasse wieder zugeführt und bei einer vom Bad. Finanz- und Wirtschaftsminister zu bestimmenden Verbuchungsstelle gebucht.

(2) Der Beitrag des Dienstberechtigten beträgt 4,6 v.H. vom Arbeitsentgelt.

(3) Die auf den Beitrag des Dienstberechtigten entfallende etwaige Lohnsteuer trägt der Dienstberechtigte; sie wird in einer Pauschsumme abgeführt.

(4) Der Beitrag des Gefolgschaftsmitglieds (Hinweis auf Absatz 1) ist entsprechend der Höhe des Arbeitsentgelts aus den im RBB. 1943 S. 223 Nr. 4291 abgedruckten Tabellen zu entnehmen. Als Arbeitsentgelt ist der Betrag zugrunde zu legen, von dem die Beiträge des Gefolgschaftsmitglieds zur Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten zu berechnen sind oder zu berechnen wären, wenn das Gefolgschaftsmitglied Beiträge zu einer dieser Versicherungen zu entrichten hätte (§ 160 RVO), höchstens aber der Betrag von 1300,— RM für den Monat. Der Beitrag des Dienstberechtigten bleibt für die Beitragsberechnung außer Betracht.

(5) Beiträge sind auch zu entrichten, wenn das Entgelt für weniger als zwei Tage in der Woche oder für weniger als 11 Tage im Monat geleistet wird, außerdem bei Erkrankung des Gefolgschaftsmitglieds; im letzteren Fall wird der Beitrag nach den vom Dienstberechtigten geleisteten Krankenbezügen bemessen.

(6) Eine unrichtige Beitragsbemessung ist bei der nächsten Lohn-(Gehalts-)abrechnung nach Feststellung des Fehlers auszugleichen.

(7) Die Dienststelle, die das Lohnkonto führt (bei Angestellten die zahlende Kasse, bei Arbeitern die Anweisungsbehörde), fertigt nach Ablauf des Kalenderjahres oder beim Ausscheiden des Gefolgschaftsmitgliedes aus dem Beschäftigungsverhältnis nach den Auszahlungsunterlagen eine Verdienstbescheinigung für jedes bei der ZRL pflichtversicherte Gefolgschaftsmitglied nach dem Muster Formblatt IX (Hinweis auf RBB. 1943 S. 222) an. Eine Durchschrift der Bescheinigung erhält das Gefolgschaftsmitglied, eine Ausfertigung ist an die ZRL zu senden. In der Verdienstbescheinigung darf nur das Arbeitsentgelt angegeben werden, von dem Beiträge zur ZRL zu entrichten waren, erhöht um die Beiträge, die während des Zeitraums, auf den die Bescheinigung sich erstreckt, eisern gespart worden sind. In der Regel wird sich die Eintragung mit der Eintragung in die Versicherungskarte der Rentenversicherung decken.

(8) Die ZRL stellt die Gesamtsumme der Arbeitsentgelte fest, für die Beiträge zur ZRL von Stellen zu entrichten sind, deren Ausgabemittel durch den Haushaltsplan des Landes bereitgestellt werden und fordert hierauf den gesamten Betrag (6,9 v. H.) beim Bad. Finanz- und Wirtschaftsminister an. Die Zahlung erfolgt durch monatliche Abschlagszahlungen und eine Endzahlung.

Nr. 7 Nachversicherung.

(1) Sind für Zeiträume nach dem 1. November 1928 für Gefolgschaftsmitglieder, die nach dem § 1234, § 1235 Nr. 1 RVO oder nach dem § 11, § 12 Nr. 1 AVG versicherungsfrei waren, auf Grund der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen Versicherungsbeiträge nachzuentrichten, so sind für die gleichen Zeiträume die entsprechenden Beiträge zur ZRL in voller Höhe von der letzten Dienststelle nachzuentrichten.

(2) Die Nachentrichtung unterbleibt, wenn die Nachversicherungspflicht infolge des Ausscheidens des Nachzuversichernden aus einem Beamtenverhältnis entsteht oder der Nachzuversichernde aus einem von ihm zu vertretenden Grund ausgeschieden ist, z. B. wegen Nachlässigkeit im Dienst, wegen ungehörigen Verhaltens, zufolge eigener Kündigung usw.

(3) Wird die Nachentrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgeschoben, so ist auch die Nachversicherung bei der ZRL bis zu dem Zeitpunkt der Entrichtung der gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträge zurückzustellen.

Nr. 8 Freiwillige Mitgliedschaft.

Freiwillige Mitglieder (Hinweis auf § 31 der Satzung) sind von den Dienststellen wie Pflichtmitglieder an- und abzumelden. Sie haben selbst den vollen Beitrag ent-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

sprechend den §§ 34 und 34 a der Satzung monatlich auf das Postscheckkonto der Anstalt Berlin Nr. 151784 zu überweisen. Gefolgschaftsmitglieder, für die ein Versorgungsstock gebildet ist, können die Stockbank mit der Überweisung beauftragen.

Nr. 9 Versorgungsstock.

(1) Gefolgschaftsmitglieder, die eine angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung (Hinweis auf § 1 Absatz 1 AVG) ausüben und deren Jahresarbeitsverdienst ausschließlich der Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, 7200,— RM übersteigt, können an Stelle der Versicherung bei der ZRL die Bildung eines Versorgungsstocks nach Abschnitt 4 der Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Hinweis auf RBB. 1938 S. 135 Nr. 2859 und RBB. 1942 S. 166 Nr. 4059) wählen. Nr. 3 Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Die Pflichtmitgliedschaft bei der ZRL endet mit der Wirksamkeit der Wahl.

(2) Ein Versorgungsstock wird in anderen Fällen als in denen des Absatzes 1 nur gebildet, wenn dies mit Zustimmung des Bad. Finanz- und Wirtschaftsministers und des sonst zuständigen Bad. Ministers im Arbeitsvertrag vorgesehen ist.

(3) Der Beitragsanteil des Dienstberechtigten zum Versorgungsstock ist nach dem Lebensalter des Gefolgschaftsmitgliedes abzustufen. Er ist auf das Doppelte des Betrags, zu dessen Leistung sich das Gefolgschaftsmitglied verpflichtet, festzusetzen, höchstens aber bei Gefolgschaftsmitgliedern, die

a) das einundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf 10 v. H.,
b) das einundvierzigste Lebensjahr vollendet, aber das sechsundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf 12,5 v. H.,
c) das sechsundvierzigste Lebensjahr vollendet, aber das einundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf 15 v. H.,
d) das einundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben, auf 20 v. H. der laufenden monatlichen Dienstbezüge einschließlich der Kinderzuschläge.

(4) Der Hundertsatz richtet sich nach dem Lebensalter des Gefolgschaftsmitglieds zu Beginn des Monats, für den der erste Versorgungsstockbeitrag geleistet wird, und bleibt in dieser Höhe unverändert bis zum endgültigen Ausscheiden aus dem Landesdienst. Hat das Gefolgschaftsmitglied aus einer früheren Beschäftigung laufende Versorgungsbezüge ausschließlich zu Lasten des Dienstberechtigten erworben oder zu erwarten — z. B. Ruhegehalt —, so beschränkt sich die Versorgungsstockbildung auf den Teil der laufenden monatlichen Dienstbezüge, der über den Betrag der Bezüge hinausgeht, aus denen sich die Versorgungsbezüge errechnen.

Nr. 10 Durchführung.

Der Badische Finanz- und Wirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung der Dienstordnung erforderlichen weiteren Bestimmungen. Er bestimmt auch, in welchen Fällen der Beitrag des Gefolgschaftsmitglieds vom Dienstberechtigten in anderen als den in der Dienstordnung bestimmten Fällen übernommen werden kann.

Nr. 11 Inkrafttreten.

Die vorliegende Gemeinsame Dienstordnung tritt am 1. Januar 1944 in Kraft. Die Gemeinsame Dienstordnung für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe Badens über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder — Bad. G. u. VOBl. 1938 S. 133 — und die Ausführungsanweisung zur Gemeinsamen Dienstordnung mit ihren Änderungen und Ergänzungen treten für den Geltungsbereich dieser Dienstordnung mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 5. Juni 1944.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Köhler

**Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder in den staatlichen Verwaltungen und Betrieben Badens. (Vereinfachung der Zusatzversorgung durch Beseitigung der Markenverwendung). — DB.**

— Erlaß des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers vom 5. Juni 1944 Nr. 2580. —

1. Versicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL).

(1) Zur Verwaltungsvereinfachung werde ich ab 1. Januar 1944 die Beiträge für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Gefolgschaftsmitglieder (Angestellte und Arbeiter) bei Dienststellen, deren Ausgabemittel durch den Haushaltsplan des Landes bereitgestellt werden, unmittelbar an die ZRL überweisen. Eine Ueberversicherung der Angestellten ist ab 1. Januar 1944 nicht mehr vorzunehmen, auch nicht für Gefolgschaftsmitglieder, die bisher überversichert wurden, nach der neuen GDO bei der ZRL aber nicht oder noch nicht zusätzlich versichert werden können (z. B. für Angestelltenlehrlinge oder Angestellte unter 18 Jahren).

(2) Der Verkehr der von der Vereinfachung erfaßten Dienststellen mit der ZRL erstreckt sich ab 1. Januar 1944 im wesentlichen auf die Übersendung der Verdienstbescheinigungen für das abgelaufene Kalenderjahr, beschränkt auf den Zeitraum, in dem zwischen den Versicherten und der Dienststelle ein Arbeitsvertrag bestand, und auf die An- und Abmeldung freiwilliger oder dienstverpflichteter Mitglieder. (Vergl. Fußnote zu Nr. 4 GDO-Baden Vers).

(3) Eine Aushändigung von Aufnahmescheinen und Satzungsabdrucken an die Mitglieder der ZRL findet bis auf weiteres nicht mehr statt. Den Dienststellen werden einige Fertigungen der Satzung nach deren Neudruck zugesandt werden, damit den Gefolgschaftsmitgliedern Einsicht in die Satzung gewährt werden kann.

(4) Die Beschaffung und Verwendung von Beitragsmarken entfällt ab 1. Januar 1944, ebenso die Entrichtung eines Eintrittsgeldes bei der ZRL und die Verwendung der entsprechenden Marken. Die zahlenden Kassen haben lediglich den Beitragsanteil der Gefolgschaftsmitglieder einzubehalten, in Ausgabe zu buchen und sodann der Landeshauptkasse wieder zuzuführen.

(5) Gefolgschaftsmitglieder, die bisher von der Überversicherung befreit waren, bleiben auch von der Versicherung bei der ZRL befreit, wenn sie nicht den Antrag auf Versicherung bei der für die Anweisung der Dienstbezüge zuständigen Dienststelle stellen. Der Antrag ist spätestens am 31. August 1944 (Ausschlußfrist) zu stellen. Die Versicherung beginnt mit dem Ersten des auf den Antrag folgenden Monats.

(6) Es sind nunmehr bei der ZRL auch die Gefolgschaftsmitglieder zu versichern, die wegen Überschreitens der Altersgrenze von 45 Jahren nicht angemeldet worden waren. Die ZRL wird diese Gefolgschaftsmitglieder gemäß § 29 Absatz 5 der Satzung mit dem Vorbehalt einer Rentenkürzung auf 15 v. H. der geleisteten Beiträge aufnehmen. Wieweit bei Eintritt des Versorgungsfalls von dem Vorbehalt Gebrauch gemacht wer-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

den wird, wird im allgemeinen von der Dauer der Dienstzeit des Gefolgschaftsmitglieds abhängen.

(7) Gefolgschaftsmitglieder, die als frühere selbsständige Handwerksmeister weiterhin in der Handwerksrolle eingetragen sind, sind ab 1. Januar 1944 zusätzlich zu versichern.

2. Versicherung bei Heranziehung zu besonderen Dienstleistungen.

(1) Die Versicherung der zum langfristigen Notdienst verpflichteten Gefolgschaftsmitglieder richtet sich nach der Sechsten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 22. Mai 1940 (RBB. 1940 S. 180 Nr. 3440), die Versicherung der dienstverpflichteten Gefolgschaftsmitglieder nach der Vierten Durchführungsverordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 28. November 1940 (RBB. 1941 S. 60 Nr. 3627).

(2) Die Versicherung bei Heranziehung und Einberufung der Gefolgschaftsmitglieder aus einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst zur Dienstleistung im Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst oder im Flugmeldedienst, richtet sich nach dem Erlaß vom 8. Februar 1940 (RBB. 1940 S. 42 Nr. 3359).

3. Beiträge.

(1) Die Beitragsanteile der Gefolgschaftsmitglieder, die während ihres Einsatzes (z. B. Wehrdienst, Notdienst, Luftschutzdienst, Polizeireserve, Rotes Kreuz) — abgesehen vom Ausgleichsbetrag — ihr volles Arbeitsentgelt weitererhalten, sind in gleicher Weise wie für die anderen Pflichtmitglieder festzusetzen und zu vereinnahmen. Der Ausgleichsbetrag ist bei den zum Wehrdienst usw. einberufenen Gefolgschaftsmitgliedern in Abzug zu bringen, wenn er bei der Berechnung der Beiträge zur Rentenversicherung abgezogen wird.

(2) Für Gefolgschaftsmitglieder, die während ihres Einsatzes ihr Arbeitsentgelt nicht oder nicht voll weitererhalten (z. B. bei Ableistung des Reichsarbeitsdienstes oder wegen Bezugs von Kriegsbesoldung, Einsatzbesoldung, Familienunterstützung oder Ledige) werde ich die Beiträge in der Höhe entrichten, in der sie zu entrichten wären, wenn das Gefolgschaftsmitglied nicht eingesetzt wäre. In die Verdienstbescheinigung sind daher die Bezüge einzutragen, die das Gefolgschaftsmitglied von der Dienststelle ohne den Einsatz erhalten würde. Eine Beitragsberechnung ist nicht vorzunehmen.

(3) Die Beitragsanteile der Gefolgschaftsmitglieder zur ZRL (Versichertenanteile) sind von den die Bezüge zahlenden staatlichen Kassen monatlich an die Landeshauptkasse — Buchh. I — in einer Summe abzuliefern. Die Landeshauptkasse weist die im eigenen Geschäftsverkehr aufgekommenen und die von den übrigen Kassen abgelieferten Beiträge in einer Summe in Einnahme nach (Verbuchungsstelle: Epl. V, Haushalt der Allg. Finanzverwaltung, Kapitel 155, Titel 10 unter Bezeichnung „Beiträge der Arbeiter und Angestellten zur Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder"). Die Beitragsanteile des Landes zur ZRL werden von der Bad. Landeshauptkasse auf Anweisung des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers an die ZRL gezahlt.

(4) Auf der Personalstammkarte, dem Stammblatt oder der sonstigen Lohnzahlungsnachweisung des Gefolgschaftsmitglieds sind seine Zusatzversicherungspflicht und die Ausstellung einer Verdienstbescheinigung sowie die Höhe des darin angegebenen Verdienstes zu vermerken.

(5) Hat die ZRL gemäß § 34 b der Satzung auf die Nachholung des Beitragsanteiles der Gefolgschaftsmitglieder verzichtet, so unterbleibt eine Nachberechnung der Beiträge. Die Verdienstbescheinigung ist auch für den Nachversicherungszeitraum auszufertigen.

(6) Auch bei den freiwilligen Mitgliedern kommt ab 1. Januar 1944 die Verwendung von Beitragsmarken in Wegfall. Die Beiträge sind grundsätzlich künftig von den Gefolgschaftsmitgliedern selbst an die ZRL — Postscheckkonto Berlin Nr. 151784 — unter Zugrundelegung der ihrem jeweiligen Verdienst entsprechenden Beitragsklasse zu überweisen.

4. Gewährleistung von Renten für die bisher Überversicherten.

Gefolgschaftsmitglieder des Landes, die bisher innerhalb des öffentlichen Dienstes überversichert waren, aber bei Eintritt des Versicherungsfalles die Wartezeit bei der ZRL noch nicht erfüllt haben, erhalten als Leistung der ZRL den ihrem Verdienst nach Eintritt in die Mitgliedschaft bei der ZRL entsprechenden Rentengrundbetrag, wenn die Zeit der Überversicherung im öffentlichen Dienst und die Zeit der Mitgliedschaft bei der ZRL zusammen 260 Wochen erreicht oder übersteigt. Soweit die Leistung der ZRL sich durch die Berücksichtigung der Überversicherungszeit erhöht, gewährt der Badische Finanz- und Wirtschaftsminister der ZRL einen entsprechenden Ausgleich.

5. Anträge auf Leistungen der ZRL.

(1) Anträge auf Anstaltsleistungen sind mittels der bei der ZRL erhältlichen Formblätter an die Anstalt zu richten. Es kommen in Betracht:

| | | |
|---|---|---|
| Formblatt | L I | Antrag auf Bewilligung von Zusatzrente, |
| „ | L II | Antrag auf Bewilligung von Witwen- und Waisenrente und Sterbegeld, |
| „ | L III | Antrag auf Bewilligung von Waisenrente und Sterbegeld, |
| „ | L VI | Antrag auf Bewilligung von Sterbegeld, |
| „ | L VIII | Antrag auf Bewilligung von Sterbegeld bei noch nicht erfüllter Wartezeit, |
| „ | L IX | Antrag auf Bewilligung von Zusatzrente bei noch nicht erfüllter Wartezeit. |

(2) Die Anträge sind durch die letzte Dienststelle einzureichen, wenn die Leistung während eines Beschäftigungsverhältnisses oder im Anschluß an ein solches beantragt wird. Anträge auf Erstattung von Beitragsanteilen sind vom Gefolgschaftsmitglied mittels Formblatt VI möglichst durch die letzte Dienststelle einzureichen, wenn es nicht schon seit längerer Zeit aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden ist.

6. Verwaltungshilfe.

(1) Die staatlichen Dienststellen haben die Hauptverwaltung der ZRL in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und Ersuchen um Auskunft zu entsprechen. Die Dienststellen sollen bei Anträgen auf Anstaltsleistungen dem Antragsteller bei der Ausfüllung des Formblatts behilflich sein.

(2) Die ZRL kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verdienstbescheinigungen an Ort und Stelle nachprüfen.

7. Übergangsregelung.

(1) Die bei den Dienststellen vorhandenen Beitragsmarken, die für eine Beitragsverwendung für die Zeit vor dem 1. Januar 1944 nicht mehr benötigt werden, sind an die Stelle zurückzugeben, von der sie angefordert worden sind. Der Gegenwert ist zu verrechnen. Die Dienststellen, die Beitragsmarken bei der ZRL an-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

gefordert haben, haben alle für sich und die unterstellten Dienststellen nicht mehr benötigten Marken an die ZRL zurückzusenden. Die Anstalt erstattet den Gegenwert, gegebenenfalls nach Abzug von Beiträgen, die von der Dienststelle noch zu leisten waren.

(2) Beiträge für Gefolgschaftsmitglieder, deren Bezüge wöchentlich, vier- oder fünfwöchentlich abgerechnet werden, für die also der 1. Januar 1944 nicht mit einem Lohnabrechnungszeitraum zusammenfällt, sind noch durch Verwendung von Marken bis zum Ende des in den Monat Januar 1944 hineinreichenden Lohnabrechnungszeitraums zu entrichten. In der Verdienstbescheinigung für das Kalenderjahr 1944 ist nur der Verdienst für die Zeit nach dem Tag anzugeben, von dem ab eine Markenverwendung nicht mehr stattgefunden hat.

(3) Die bei den Dienststellen noch vorhandenen Beitragskarten für 1943 und für frühere Jahre sind der ZRL erst nach ausdrücklicher Anforderung ohne Aktenvermerke zu übersenden, soweit nicht Anträge auf Leistungen oder auf Rückgewähr von Beiträgen gestellt sind. Die Durchschrift des Aktenvermerks (Aufrechnungsbescheinigung) ist nach Abschluß der Beitragskarte sofort dem Mitglied auszuhändigen. Soweit Durchschriften der Aktenvermerke für die zurückliegenden Jahre den Gefolgschaftsmitgliedern noch nicht ausgehändigt sind, ist dies sofort nachzuholen, damit die Gefolgschaftsmitglieder einen Nachweis über ihre Rentenanwartschaft in Händen haben.

(4) Für die Zeit bis zum 31. 12. 1943 bzw. bis zum Ende des Lohnabrechnungszeitraums, in den der 31. 12. 1943 fällt, sind gemäß Absatz 2 noch Beitragsmarken zu verwenden. Benötigte Beitragskarten sind unter Angabe der Formblattnummer (Formblatt IV Wochenmarken, Formblatt VII Monatsmarken) bei der ZRL anzufordern. Dies gilt auch für die vor dem 31. 12. 1943 eingetretenen angemeldeten Gefolgschaftsmitglieder, soweit die Aufnahme noch nicht bestätigt wurde. Eine Bestätigung der Aufnahme erfolgt nicht mehr.

(5) Bei der Dienststelle beschäftigte freiwillige Mitglieder, die vom 1. Januar 1944 ab die Beiträge selbst abzuführen haben, sind der ZRL zu melden. Darunter fallen insbesondere die Gefolgschaftsmitglieder, für die ein Versorgungsstock gebildet ist, wenn die Weiterführung der Beiträge zu Lasten des Versorgungsstocks erfolgt.

8. Vordrucke.

Sämtliche Formblätter sind bei der ZRL unentgeltlich erhältlich.

9. Durchführung.

Dieser Erlaß gilt als Durchführungsbestimmung im Sinn der Nr. 10 GDO-Baden Vers.

Karlsruhe, den 5. Juni 1944.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Köhler

Karlsruhe, den 5. Juni 1944.

Badischer Finanz- und Wirtschaftsminister
Nr. 2516.

— Im Nachgang zu meinen Runderlassen vom 14. Febr. 1944 Nr. 238 und vom 2. März 1944 Nr. 499 —

**Zusatzversicherung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder.**

I. An die nachgeordneten Dienststellen und die gehaltzahlenden Kassen in Baden.

Die Gemeinsame Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Landes Baden über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder (GDO-Baden Vers) sowie die hierzu von mir erlassenen Durchführungsbestimmungen (DB) werden in nächster Zeit im Bad. Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden.

Zur Erläuterung bemerke ich:

1. Nach Mitteilung des Reichsministers der Finanzen sind seine Runderlasse vom 1. Juli 1942 (RBB. S. 148 Nr. 4038) und vom 13. April 1942 (RBB. S. 89 Nr. 3991) durch Nr. 6 (5) der GDO-Reich Vers (RBB. 1943 S. 218) als überholt anzusehen. Für die Zusatzversicherung sind daher — im Gegensatz zu meiner Anordnung in Ziff. 1 des RdErl. Nr. 499 — ebenso wie bei der Rentenversicherung die Eisernen Sparbeträge vor der Beitragsfestsetzung von den Dienstbezügen abzuziehen. Die infolge des Zuschlags der Eisernen Sparbeträge zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt (vgl. Nr. 6 (7) vorletzter Satz der GDO-Baden Vers) nach Nr. 6 (8) a. a. O. sich ergebenden Beitragserhöhungen fallen demgemäß in vollem Umfang der Staatskasse zur Last. Zum Ausgleich hierfür sowie zum Ausgleich der Beitragsleistungen der einberufenen Gefolgschaftsmitglieder (vgl. Nr. 3 (2) der DB zur GDO-Baden Vers) wird ein Pauschbetrag von 2 v. H. der abzuführenden Beiträge entrichtet. Zur weiteren Geschäftsvereinfachung wird bei der Abrechnung über den an die ZRL abzuführenden Gesamtbeitrag (6,9 v. H. der Gesamtsumme der Arbeitsentgelte) von der Gesamtsumme der einbehaltenen Arbeitnehmeranteile ausgegangen (siehe unten Ziffer 3).

Der in Ziffer 1 meines Runderlasses Nr. 499 angeordnete Nachweis des zusatzversicherungspflichtigen Entgelts in einer besonderen Spalte der Stammkarte bzw. des Lohnkontos wird hiernach in den meisten Fällen entbehrlich sein, da sich nun das zusatzversicherungspflichtige Arbeitsentgelt in der Regel mit dem sozialversicherungspflichtigen und auch häufig mit dem lohnsteuerpflichtigen Einkommen decken wird. Unterschiede zwischen dem sozialversicherungspflichtigen und lohnsteuerpflichtigen Entgelt werden z. B. dann vorhanden sein, wenn Nachzahlungen oder Rückersätze sich zwar auf das lohnsteuerpflichtige nicht aber auf das sozialversicherungspflichtige Entgelt auswirken (vgl. Ziff. 2 meines Runderlasses Nr. 499).

2. Zu Ziffer 11 meines Runderlasses Nr. 238.

Weibliche Angestellte, die nach dem 1. Jan. 1944 eingetreten und verheiratet sind oder nach diesem Zeitpunkt heiraten, können von der Zusatzversicherungspflicht befreit werden. Die Möglichkeit hierzu ergibt sich aus § 30 der Satzung der ZRL und aus Nr. 3 GDO-Baden Vers. Anträge auf Befreiung sind bei den Anweisungsbehörden zu stellen.

3. Für Ablieferung und Verrechnung der Beiträge zur ZRL sowie für die Ausstellung der Verdienstbescheinigungen gilt in Abänderung und Ergänzung meines RdErl. Nr. 499 bis auf weiteres folgendes Verfahren:

Gemäß Ziff. 3 (3) der DB sind die Anteile der Arbeitnehmer (Versichertenanteile) von den die Bezüge zahlenden staatl. Kassen monatlich an die Landeshauptkasse — Buchh. I — summarisch — für die Zeit seit 1. Jan. 1944 unverzüglich unter Verausgabung beim Buchungstitel der Bezüge — abzuliefern. Zu diesem Zwecke sind die einbehaltenen Versichertenanteile ähnlich wie die Lohnsteuer in einer besonderen Vormerkspalte des Kassenbuchs festzuhalten. Im übrigen erfolgt die Buchung und Verrechnung in gleicher Weise wie die Lohnsteuer, d. h. die Versichertenanteile sind wie die Lohnsteuer am Schluß der Zahlungsnachweisungen (Lohnlisten) dem Nettobetrag wieder zuzuschlagen und die Gesamtsumme ist auf dem Buchungstitel der Bezüge in Ausgabe zu buchen. Wegen Aufstellung der Verdienstbescheinigung wird auf Nr. 6 (7) der GDO-Baden

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Vers sowie auf Ziffer 4 Abs. 1 meines RdErl. Nr. 499 verwiesen. Die in Ziffer 4 Abs. 2 a. a. O. angeordnete Benummerung der Verdienstbescheinigungen, die Zusammenstellung in Nachweisungen, die Anweisung der Gesamtbeiträge (6,9 v. H. der Arbeitsentgelte) zur Abführung an die Buchh. I sowie die Bestimmungen in Ziff. 5 und 6 (mit Ausnahme des ersten Satzes) a. a. O. werden durch das neue Verfahren gegenstandslos. Die Verdienstbescheinigungen sind von den Dienststellen, denen ihre Aufstellung obliegt, unmittelbar der ZRL zu übersenden.

In Vertretung
Mühe

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Nr. Wi/P 397/F 201

Straßburg, den 7. Juli 1944.

**Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL).**

I.

1. Eingangs meines obenbezeichneten Schreibens (Satz 2) habe ich festgestellt, daß die vom Herrn Reichsminister der Finanzen erlassene Gemeinsame Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder - GDO-Reich Vers - vom 10. 12. 1943 Nr. P 2174 — 10152 IV (RBB .S. 218) gemäß § 1 der 2. VO. zur Ergänzung der VO. über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes im Elsaß vom 15. 3. 1942 (CdZ. VBl. S. 136) in Verbindung mit Abschnitt I meines Erlasses vom 13. 5. 1942 Nr. Wi/P 2101/42/F 209 im Elsaß anzuwenden ist. Ergänzend weise ich jedoch darauf hin, daß nach meinem zuletzt erwähnten Erlaß vom 13. 5. 1942 die für das Land Baden maßgebenden Dienstordnungen sinngemäß für die der Bad. Staatsverwaltung entsprechenden Teile der Verwaltung des CdZ. gelten. Baden hatte bisher die Gemeinsame Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder vom 30. 4. 1938 (RBB. S. 140) durch Abschnitt I Ziffer 1 der Gemeinsamen Dienstordnung für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe in Baden (Bad. GDO) vom 27. 10. 1938 (Bad. GVBl. S. 133) für das Land Baden ohne Änderungen in Kraft gesetzt. Die neue Gemeinsame Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder (GDO-Reich Vers) vom 10. 12. 1943 (RBB. S. 218) dagegen wurde von Baden nicht unverändert für anwendbar erklärt. Das Land Baden hat vielmehr am 5. 6. 1944 eine Gemeinsame Dienstordnung für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe Badens über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder (GDO-Baden Vers) erlassen, die zwar in den Grundzügen mit der GDO-Reich Vers vom 10. 12. 1943 (RBB. S. 218) übereinstimmt, aber doch einige Abweichungen aufweist. Ich verweise z. B. auf Nr. 2 Abs. (1) Buchstabe d) und e) sowie Abs. (2), Abs. (4) Buchst. e) und f) der GDO-Baden Vers. Diese Gemeinsame Dienstordnung GDO-Baden Vers sowie die Durchführungsbestimmungen (DB) des Bad. Finanz- und Wirtschaftsministers, Erlaß vom 5. 6. 1944 Nr. 2580 sind in dem beim Verlag Malsch & Vogel, Karlsruhe Straßburg erscheinenden Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt, Jahrgang 1944, Nr. 4, Seite 7 ff. veröffentlicht. Anstelle der GDO-Reich Vers. vom 10. 12. 1943 (RBB. S. 218) ist hiernach im Elsaß für die der Bad. Staatsverwaltung entsprechenden Teile der Verwaltung des CdZ. gem. Abschnitt I Ziffer 2 meines Erlasses vom 13. 5. 1942 Nr. Wi/P 2101/42/F 209 die GDO-Baden Vers. vom 5. 6. 1944 nebst Durchführungsbestimmungen (Bad. GVBl. S. 7) sinngemäß anzuwenden. Soweit in meinem Erl. vom 25. 1. 1944 Nr. Wi/P/5/F 201 auf Bestimmungen der GDO-Reich Vers verwiesen wurde, gelten hiernach die entsprechenden Bestimmungen der GDO-Baden Vers nebst den Durchführungsbestimmungen hierzu.

2. Die GDO-Baden Vers gilt nicht für die Gefolgschaftsmitglieder im Bereich

des Gauarbeitsamts Baden und Elsaß
des Landesernährungsamts Abt. A (Elsaß).

Für diese Dienstzweige sind nach Ziffer 1) Abs. 3 meines Erlasses vom 13. 5. 1941 Nr. P 499/41/D 136 in Verbindung mit Abschnitt I Ziffer 2 meines Erlasses vom 13. 5. 1942 Nr. Wi/P 2101/42/F 209 sinngemäß die entsprechenden Dienstordnungen der für diese Arbeitsgebiete zuständigen Stellen im Reich anzuwenden.

3. Die Ziffer 5 meines Erlasses vom 25. 1. 1944 Nr Wi/P 5/F 201 ist durch die vorstehend unter Ziffer 2 getroffene Regelung überholt. Wie in Baden unterliegen hiernach auch die Gefolgschaftsmitglieder im Bereich der Straßenbauverwaltung, Wasserwirtschaftsverwaltung und Gewerbeaufsichtsverwaltung dem neuen Verfahren nach der GDO-Baden Vers. Für den Bereich der Gewerbeaufsichtsverwaltung wurden Versichertenanteile nach der neuen Regelung bereits ab 1. Januar 1944 einbehalten. Für die Straßenbauverwaltung und Wasserwirtschaftsverwaltung sind die neuen Bestimmungen ab 1. April 1944 anzuwenden.

4. Die in der GDO-Baden Vers und in den Durchführungsbestimmungen hierzu festgelegten Zuständigkeiten des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers und der Badischen Landeshauptkasse werden im Elsaß von der Finanz- und Wirtschaftsabteilung bzw. der Kasse des CdZ. wahrgenommen.

5. Zu Nr. 2 (2) GDO-Baden Vers.

Hiernach gilt die Dienstordnung bis auf weiteres nicht für ausländische Arbeitskräfte. Im Elsaß sind vereinzelt ausländische Angestellte beschäftigt, die schon bei der vormaligen französischen Verwaltung im Dienst standen und deren Dienstverhältnis nicht nur vorübergehender Natur ist. Es kann angenommen werden, daß diese Personen auch in der deutschen Verwaltung unter normalen Verhältnissen bis zur Erreichung der Altersgrenze bzw. bis zur Dienstunfähigkeit weiterbeschäftigt werden. In der Regel handelt es sich um Schweizer Staatsangehörige. Bisher wurden sie im Rahmen der Gemeinsamen Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder vom 30. 4. 1938 (RBB. S. 140) überversichert. Soweit solche Bedienstete der Zusatzversicherung unterworfen werden sollen, behalte ich mir die Entscheidung vor.

6. Zu Nr. 2 (4) Buchstabe f) und (5) GDO-Baden Vers.

Kriegsaushilfskräfte waren bisher im Elsaß der Überversicherung unterworfen. Sie können bis 31. August 1944 Antrag auf Zusatzversicherung bei der ZRL stellen. Soweit Kriegsaushilfskräfte zum Wehrdienst einberufen sind und an der Front stehen, bin ich damit einverstanden daß auch später eingehende Anträge noch berücksichtigt werden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

7. Zu Nr. 9 GDO-Baden Vers (Versorgungsstock.

Von den durch den Reichsminister der Finanzen mit den RdErlassen vom 19. 12. 1938 (RBB. S. 393) und vom 3. 3. 1939 (RBB .S. 45) aufgrund des Abschn. 4 § 23 der Richtlinien über die Alters- und Hinterbliebenenversorgung (RBB. 1938 S. 135) bestimmten Stockbanken kommt für das Elsaß entsprechend der Regelung in Baden die Badische Kommunale Landesbank (Girozentrale) in Frage.

8. Der Reichsminister der Finazen hat mit Erlaß vom 29. 3. 1944 LG 9300 Els 28 I A bestimmt, dass seine Anordnung über die Einziehung und Abführung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile zur Zusatzversicherung vom 10. 12. 1943 Nr. P 2174 — 10152 IV (RBB. S. 215) nur für die „allgemeine Reichsverwaltung" gilt. Er hat deshalb darum gebeten, im Bereich des CdZ. im Elsaß davon abzusehen, die Arbeitnehmer-(Versicherten-)anteile an die Reichshauptkasse abzuführen. Infolgedessen müssen die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile in der Rechnung des CdZ. endgültig nachgewiesen und von der Kasse des CdZ. unmittelbar an die ZRL abgeführt werden. Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 1 dieses Erlasses. Die Ziffer 2) Abs. 2 meines Erlasses vom 25. 1. 1944 Nr. Wi/P 5/F 201 ist hierdurch überholt.

9. Die Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder hat sich zur Geschäftsvereinfachung damit einverstanden erklärt, daß sie als Beiträge den dreifachen Betrag der vereinnahmten Arbeitnehmer-(Versicherten-)anteile erhält. Hierzu kommt ein im Benehmen mit der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder noch festzusetzender Zuschlag. Dieser Zuschlag dient einmal zum Ausgleich dafür, daß bei den einberufenen Gefolgschaftsmitgliedern, die ihre Bezüge nicht oder nicht voll weitererhalten, — Hinweis auf Nr. 3 (2) der Durchführungsbestimmungen zur GDO-Baden Vers — keine Versichertenanteile einbehalten werden, die ZRL somit durch das obige Verfahren (ohne den Zuschlag) nicht in den Besitz der Beiträge für diese ebenfalls der Zusatzversicherung unterliegenden Gefolgschaftsmitglieder kommen würde. Zum andern wird durch den Zuschlag der Unterschied ausgeglichen, der daher rührt, daß von den Eisernen Sparbeträgen keine Arbeitnehmer-(Versicherten-)anteile einbehalten werden, die Eisernen Sparbeträge jedoch zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt zuzuschlagen sind. Hinweis auf Nr. 6 (7) vorletzter Satz der GDO-Baden Vers und Abschnitt II Ziffer 3 dieses Erlasses.

10. Der Gesamtaufwand für die Zusatzversicherung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder wird vom Rechnungsjahr 1944 an für den gesamten Bereich der CdZ-Verwaltung, soweit sie dem Verfahren angeschlossen ist, in Epl. V Kapitel 155 Titel 407 verausgabt. Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 1 dieses Erlasses. Die hierdurch gegenüber den Haushaltssätzen bei den Titel 103 u. a., Unterteil „Sozialversicherungsbeiträge" eintretenden Ersparnisse werden zum Ausgleich der Ausgaben bei Kapitel 155 Titel 407 gesperrt und dürfen nicht verwendet werden.

II.

Bei der Ablieferung und Verrechnung der Beiträge zur Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder und Ausstellung der Verdienstbescheinigungen bitte ich im übrigen wie folgt zu verfahren:

1. An der vor dem 1. Januar 1944 üblichen Buchungsweise der Dienstbezüge ändert sich nichts. Die Anteile der Arbeitnehmer (Versichertenanteile) sind von den die Bezüge zahlenden staatlichen Kassen monatlich an die Kasse des CdZ. — Buchh. V — summarisch —, für die Zeit seit 1. Januar 1944 unverzüglich, abzuliefern. Zu diesem Zwecke sind die einbehaltenen Versichertenanteile ähnlich wie die Lohnsteuer in einer besonderen Vormerkspalte des Kassenbuchs festzuhalten. Im übrigen erfolgt die Buchung und Verrechnung in gleicher Weise wie die Lohnsteuer, d. h. die Versichertenanteile sind wie die Lohnsteuer am Schluß der Zahlungsnachweisungen (Lohnlisten) dem Nettobetrag wieder zuzuschlagen und die Gesamtsumme ist auf dem Buchungstitel der Bezüge in Ausgabe zu buchen. Die Kasse des CdZ — (Buchhaltung V) — bucht die im eigenen Geschäftsverkehr aufgekommenen und die von den übrigen Kassen abgelieferten Arbeitnehmer-(Versicherten-)anteile bei Epl. V, Kapitel 155, Titel 10 unter der Bezeichnung „Beiträge der Arbeiter und Angestellten zur Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder" in Einnahme. Die Zahlungen an die Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder werden durch die Kasse des CdZ. ebenfalls monatlich auf Anweisung der Finanz- und Wirtschaftsabteilung des CdZ. geleistet und bei Epl. V, Kapitel 155, Titel 407 verausgabt. Die Nr. 3 (3) der Durchführungsbestimmungen zur GDO-Baden Vers, Erlaß vom 5. 6. 1944 Nr. 2580 (Bad. GVBl. S. 10) ist hiernach für den Bereich der Verwaltung des CdZ. gegenstandslos.

2. Die nach den Beitragstabellen (RBB. 1943 S. 223) einzubehaltenden Beitragsanteile der zusatzversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder — Arbeitnehmer-(Versicherten-)anteile — sind bei Arbeitern in einer besonderen Spalte der Lohnliste, bei Angestellten in einer Spalte der Stammkarte nachzuweisen.

3. Die für die Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder bestimmten Fertigungen der Verdienstbescheinigungen sind von den Dienststellen, denen ihre Aufstellung obliegt, unmittelbar der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder zu übersenden. Im übrigen Hinweis auf Nr. 6 (7) der GDO-Baden Vers. Bemerkt wird noch, daß durch die in der obengenannten Bestimmung angeordnete Hinzurechnung der Eisernen Sparbeträge der Dienstberechtigte aus den Eisernen Sparbeträgen auch den Arbeitnehmer-(Versicherten-)anteil zur Zusatzversorgung zu tragen hat. Wegen der pauschalen Abgeltung dieser Beträge verweise ich auf Abschn. I Ziffer 9 dieses Erlasses.

4. Wegen der Buchung der Versichertenanteile für Gefolgschaftsmitglieder, deren Bezüge unmittelbar auf Kapitel des Reichshaushalts angewiesen werden, für die also die Kasse des CdZ nur im Auftrag des Reichs tätig ist (z. B. NPEA Rufach, Deutsche Heimschule Rufach) verweise ich auf Nr. 6 (9) der GDO-Reich Vers und Nr. 1 (4) der Durchführungsbestimmungen hierzu vom 10. 12. 1943 (RBB. S. 218 bzw. 215), sowie auf den Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 7. 2. 1944 A 2000 — 597 GenB (RBB. S. 53).

III.

Auf die Bedeutung der richtigen Einbehaltung der Arbeitnehmer-(Versicherten-)anteile mache ich besonders aufmerksam. Im einzelnen bemerke ich hierzu:

1. Bei den Arbeitern obliegt die Prüfung der Beitragspflicht und der richtige Abzug der Arbeitnehmer-(Versicherten-)anteile sowohl den Anweisungs-(Beschäftigungs-)behörden als auch den zahlenden Kassen. Bei Daueranweisungen, also besonders bei Bezügen der Angestellten, hat die anweisende Behörde bei der erstmaligen Anweisung der Bezüge auf die Versicherungspflicht zur Zusatzversicherung, gegebenenfalls auch auf deren Beginn hinzuweisen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

2. Bei der Berechnung des Beitrags (Versichertenanteils) des Gefolgschaftsmitglieds ist Nr. 6 (4) GDO-Baden Vers zu beachten. Hiernach ist als Arbeitsentgelt der Betrag zugrunde zu legen, von dem die Beiträge des Gefolgschaftsmitglieds zur Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten zu berechnen sind, oder zu berechnen wären, wenn das Gefolgschaftsmitglied Beiträge zu einer dieser Versicherungen zu entrichten hätte (§ 160 RVO), höchstens aber der Betrag von 1300 RM für den Monat. Demzufolge sind Beträge, die bei der Berechnung der gesetzlichen Beiträge zur Rentenversicherung ausser Betracht zu bleiben haben, vom Arbeitsentgelt abzusetzen (z. B. Eiserne Sparbeträge, Mehrarbeitszuschläge). Andererseits sind bei Gewährung von Sachbezügen (z. B. freie Kost und Wohnung usw.), die entsprechenden Zuschläge erforderlich. Gehalts- und Lohnerhöhungen sind erst bei dem auf den Tag der Bekanntgabe der Bewilligungsverfügung folgenden Zahlungstag zu berücksichtigen. Nachzahlungen für die Vergangenheit bleiben bei der Bemessung der Beiträge unberücksichtigt.

3. Nach Nr. 3 (2) DB zur GDO-Baden Vers (Bad. GVBl. S. 10) werden für Gefolgschaftsmitglieder, die während ihres Einsatzes ihr Arbeitsentgelt nicht oder nicht voll weitererhalten (z. B. Ledige, Empfänger von Kriegsbesoldung, Einsatzbesoldung, Familienunterhalt) die Beiträge vom Arbeitgeber in der Höhe entrichtet, in der sie zu entrichten wären, wenn die Gefolgschaftsmitglieder nicht eingesetzt wären. In die Verdienstbescheinigung sind daher die Bezüge einzutragen, die das Gefolgschaftsmitglied von der Dienststelle ohne den Einsatz erhalten würde. Auf die Notwendigkeit, Lohnkontoblätter für Arbeiter und Stammkarten für Angestellte zu führen, die infolge ihres Einsatzes keine Bezüge erhalten, mache ich bei diesem Anlass aufmerksam.

4. Zu Ziffer 10 meines Erlasses vom 25. 1. 1944 Wi/P 5/F 201.

Weibliche Angestellte, die nach dem 1. Januar 1944 eingetreten und verheiratet sind, oder nach diesem Zeitpunkt heiraten, können von der Zusatzversicherungspflicht befreit werden. Die Möglichkeit hierzu ergibt sich aus § 30 der Satzung der ZRL und aus Nr. 3 GDO-Baden Vers. Anträge auf Befreiung sind bei den Anweisungsbehörden zu stellen.

5. Die in meinem RdErl. vom 25. 1. 1944 Nr. Wi/P 5/F 201 unter lfd. Nr. 6 erwähnte Ergänzung der DB über den Wegfall der An- und Abmeldungen ist unterdessen im RBB. 1944 S. 35 veröffentlicht worden. Vgl. auch Fußnote zu Nr. 4 GDO-Baden Vers.

6. Vordrucke zu Verdienstbescheinigungen sind wie die übrigen Vordrucke unentgeltlich von der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder zu beziehen.

Ich bitte um Beachtung der vorstehenden Anordnungen und, soweit erforderlich, um Verständigung Ihrer nachgeordneten Dienststellen. Auch für geeignete Unterrichtung sämtlicher nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder bitte ich Sorge zu tragen.

gez. Köhler

Druck und Verlag: Malsch & Vogel, Karlsruhe/Strassburg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe